

P-1-109: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Daniela Ehlers

Von Zeile 109 bis 113:

15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

~~15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Satzung, Geschäftsordnungen und Statuten treten zwei Wochen nach Ende der Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden. Geschäftsordnungen können eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung vorsehen.“~~

Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung. Die Regelungen des § 23 regeln, falls nötig Übergangsbestimmungen.

Begründung

Eine Übergangsfrist von lediglich 2 Wochen ist zusammen mit der Streichung der Übergangsfristen problematisch, da Änderungen in Satzungen immer Übergang benötigen, sich zum Beispiel zu wählende Gremien darauf einrichten können müssen, das es sie nicht nur noch zwei Wochen lang gibt. Auch ansonsten bedürfen Änderungen an Strukturen, was Satzungsänderungen immer sind eine gewisse Zeit um Umsetzung zum Beispiel auch in Satzungen von Landesverbänden oder Ortsgruppen zu finden.